

RS Vwgh 1995/7/11 91/13/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §207 Abs2;

BAO §208 Abs1 lita;

EStG 1972 §9;

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der gewinnerhöhenden Auflösung von Investitionsrücklagen in den jeweiligen Folgejahren hängt nicht davon ab, ob hinsichtlich der Einkommensteuer der Jahre der Rücklagenbildung Verjährung eingetreten ist (Hinweis E 19.5.1993, 89/13/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991130145.X07

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at